



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, 9800 Reichenbach (Vogtland), Agnes-Löscher-Straße 6.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1992

April 1992

Nummer 4

Amtliche Bekanntmachungen

Information über die Gemeindevertreterversammlung am 26.03.1992

Die St. Egidien Einwohner waren recht interessiert an dieser Beratung der Gemeindevertreter, ca. 30 Zuhörer, die in der Frage- und Informationsstunde auch ihre Anliegen vorbrachten, waren gekommen.

Der Bürgermeister, Herr Keller, informierte nochmals über die vergangene Auslegefrist des Flächennutzungsplanes. Einige Bürger meldeten sich nach dieser Auslegezeit und konnten leider keine Einsicht mehr nehmen.

Zum Straßenbau Lichtensteiner Straße wurden vom Gemeindeamt Anregungen zum Fuß- und Radwegbau an das Straßenbauamt nach Zwickau gerichtet. Eine Realisierung dieses Anliegens ist jedoch nur als längerfristige Maßnahme möglich und soll unter Berücksichtigung der territorialen Bedeutung in die zukünftige Planung einbezogen werden.

Die Feuerwehrgruppe St. Egidien hatte ihre Jahreshauptversammlung. Es wurden als FW-Leiter, Herr Horst May, und als dessen Vertreter, Herr Klaus Kühn, gewählt. Die Gemeindevertretung gibt ihr Einverständnis zu dieser Wahlentscheidung. Die Berufung der beiden Gewählten erfolgt mit einer Urkunde durch den Bürgermeister.

Die Treuhandanstalt will eine erneute Vorstellung der Firma "Spezialmetall Recycling" Köln hier in St. Egidien vermitteln. Diese Aufbereitung von Nickelkatalysatoren wurde im vergangenen Jahr bereits von der Gemeindevertretung und den Einwohnern durch schriftliche Bekundungen abgelehnt. Es handelt sich hierbei um 25 Arbeitsplätze. Demgegenüber stehen ca. 200 Arbeitsplätze der ansiedlungswilligen Firmen Oris und Klöckner. Zuversichtlich steht die Gemeindevertretung hinter diesen beiden Antragstellern, die ein zügiges Investieren auf dem Gelände der ehemaligen Nickelhütte versichern. Man erwartet von der Treuhandanstalt ein faires und terminlich vorantreibendes Führen der Kaufverhandlungen mit diesen beiden Firmen.

Von der Ausländerbehörde waren die beiden Herren Schütze und Denecke zugegen. Von 167 Aussiedlern, die in unseren Landkreis kommen, sollen vorübergehend 40 Personen im Wohnlager der ehemaligen Nickelhütte untergebracht werden. Die Räume wurden bereits renoviert und stehen ab 01.04.1992 dem Landratsamt zur Verfügung. Die Fraktion Neues Forum gibt zu bedenken, daß soziale Probleme und Spannungen zwischen Asylbewerbern und Aussiedlern entstehen, wenn diese beiden Gruppen auf so engem Raum zusammenleben müssen. Die angesprochenen Probleme und Fragen konnten in diesem Rahmen von den beiden Herren nicht tiefgründig beantwortet werden. Auch über die Verteilung der Aussiedler im Landkreis wurden trotz mehrerer Fragen keine befriedigenden Antworten gegeben.

Außer dem Wohnlager Nihü ist z. Zt. kein weiteres Objekt im Landkreis anzumieten. Auf Beantragung wird der Termin des Eintreffens der Aussiedler vom 01.04. auf den 08.04.92 verschoben. Das Problem der Aussiedlerunterbringung wird in den Sozialausschuß verwiesen. Herr Keller gibt zu bedenken, ob in St. Egidien anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht, um eine räumlich entfernte Trennung der Asylbewerber und Aussiedler zu ermöglichen.

Weiterhin wurde der Bebauungsplan für den Wohnungsbau an der Schulstraße vorgestellt. Der Bauträger Inwo wird auf diesem Standort ca. 110 Eigentumswohnungen erstellen und im Juni dieses Jahres mit dem Bau beginnen. Diesem vorliegenden Bebauungsplan wurde von allen Gemeindevertretern zugestimmt.

Zustimmung fand auch der mit der Energieversorgung Südsachsen abzuschließende Konzessionsvertrag mit seinen Erklärungen und Ergänzungen. Mit der Vertragsunterzeichnung bis 31. März sichert sich die Gemeinde St. Egidien die Konzessionsabgabe von der EVS rückwirkend für 1991.

Ein Hinweis noch an alle Einwohner: Bitte geben Sie Ihre Lohnsteuerkarte 1991 im Einwohnermeldeamt St. Egidien bzw. im Finanzamt Hohenstein-Er. ab, vorausgesetzt Sie reichen diese nicht sowieso mit Ihrem Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich ein. Nur für eingereichte Lohnsteuerkarten erhält unsere Gemeinde die Steueranteile ihrer Einwohner zugewiesen.

A. Junghans

Streupflichtsatzung

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und 3; § 9 Abs. 1; § 10 Abs. 1 - 3; § 18 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 - 3 der Verordnung über die öffentlichen Straßen (STRASSENVERORDNUNG) vom 22. August 1974 (GBl. I der DDR, Seite 515) und nach Anlage II, Kapitel XI, Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 des EINIGUNGSVERTRAGES vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 889 in Verbindung mit § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung der DDR vom 17.05.1990 sowie dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1989 (BGBl. I, S. 602) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Egidien am 25.02.92 nachfolgende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege als

Streupflichtsatzung

erlassen.

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Anlagen und Gebäuden verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 2

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an der Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gewege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von einem Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä.

nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend bebaute Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet - und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf einen Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen

gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrenlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen soll abstumpfendes Material wie z. B. Sand oder Splitt verwendet werden. Die Verwendung von Asche als Streumaterial ist untersagt.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten (Ordnungsstrafbestimmungen)

(1) Ordnungswidrig handelt, im Sinne von § 25 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 (dieser Satzung) nicht erfüllt, wer also insbesondere Gehwege und die weiteren im § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften im § 4 bis § 6 (dieser Satzung) reinigt, Schnee räumt und Schnee- bzw. Eisglätte beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung können nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 der Straßenverordnung mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM bis zu 1000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die in der Gemeindeordnung vom 28.01.1971 Abs. 2.2 und 2.3 genannten Anordnungen zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege außer Kraft.

Dienst im Katastrophenschutz / Feuerwehr - Freistellung von Wehrdienstpflichtigen

Im Zuge des Inkrafttretens der Bundesgesetze über den Zivil- und Katastrophenschutz in den neuen Ländern werden auch im Freistaat Sachsen seit 1991 verstärkt Katastrophenschutz-Einheiten auf freiwilliger Basis aufgebaut. Träger dieser Einheiten ist der Bund in bezug auf die Beschaffung der Technik und Ausrüstung. Gebunden werden die Einheiten an freiwillige öffentliche Hilfsorganisationen, wie z. B. das DRK, die örtliche Feuerwehr und das Technische Hilfswerk (TWH).

Die Aufgaben der Einheiten liegen vor allem im Einsatz vor Ort, bei Natur- oder ähnlichen Katastrophen. Dies umfaßt einmal die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung (Betreuungs- und Sanitätszüge), zum anderen Teil die technische Hilfeleistung (Löschzüge, Bergungs- und Instandset-

zungszüge). Der Einsatz kann sowohl im Landkreis als auch im gesamten Bundesgebiet erfolgen.

Um die Einheiten personell sicher zu stellen, ist eine Freistellung der Helfer vom Wehrdienst per Gesetz vorgesehen. Auf der Landesbeiratssitzung "Katastrophenschutz" wurde am 6. März 1992 in Dresden der Schaffungsplan für 1992 beschlossen. Dieser Plan sieht für den Landkreis Hohenstein-Er. vorerst die Schaffung eines Brandschutzzuges "Löschen-Wasserversorgung" im Sommer 1992 vor. Die Grundausbildung der Helfer erfolgt dabei im Rahmen des normalen Dienstes, z. B. in der FFW St. Egidien. Die Anzahl der Freistellungsplätze ist allerdings auf 25 für den Landkreis begrenzt. Interessenten im wehrdienstpflichtigen Alter vom 18 - 24 Jahren sollten sich, falls sie bereit sind, für 8 Jahre in einer Katastrophenschutz-Einheit mitzuarbeiten, schnellstens mit der Gemeinde St. Egidien oder mit dem Wehrleiter der örtlichen Feuerwehr, Herrn May, in Verbindung setzen. Danach erfolgt eine Registrierung auf dem Ordnungsamt des Landratsamtes.

Geipel

Sachbearbeiter Katastrophenschutz des LRA

Eine Mitteilung der STEGAL GmbH Erdgasleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wo gehobelt wird, fallen Späne. Ein altes Sprichwort, daß - leider - auch für die Durchführung eines großen Projektes, wie es die STEGAL-Leitung darstellt, gilt. Selbst bei aller Sorgfalt läßt es sich nicht immer vermeiden, daß beispielsweise Wege u. dgl. in Mitleidenschaft gezogen werden. Selbstverständlich müssen alle Schäden vom Verursacher behoben werden.

Mit Beginn der wärmeren (und trockeneren) Jahreszeit werden die verantwortlichen Baufirmen die Beseitigung sämtlicher durch sie verursachten Schäden vornehmen. Ebenso wird auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der beim Leitungsbau abgetragene Mutterboden, so bald entsprechend abgetrocknet, wieder aufgebracht.

Abschließend hoffen wir, daß alle o. e. Arbeiten zur vollen Zufriedenheit der Betroffenen durchgeführt werden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

STEGAL GESELLSCHAFT MIT
BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Das Landesvermessungsamt Sachsen gibt bekannt: Ankündigung von Arbeiten am Landeshöhennetz

In den nächsten Monaten führt das Landesvermessungsamt Sachsen, in Ihrer Gemeinde Arbeiten für das Landeshöhennetz aus.

Dabei werden bereits vorhandene Höhenfestpunkte überprüft, sowie neue Höhenfestpunkte erkundet und vermarktet. Die Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten der be-

troffenen Grundstücke werden im einzelnen nach Notwendigkeit informiert. Später erfolgt die eigentliche Höhenmessung.

Unsere Mitarbeiter haben einen Dienstaussweis und sind nach § 18 des Sächsischen Vermessungsgesetzes (SVermG) vom 20. Juni 1991 berechtigt, "Grundstücke, die nicht öffentlich zugänglich sind, zu betreten oder zu befahren."

Nach § 17 SVermG sind "Vermessungsmarken ... ohne Entschädigung zu dulden und Handlungen, die deren Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können, zu unterlassen."

Ordnungswidrigkeiten können nach § 22 SVermG geahndet werden.

Ärztlicher Notfalldienst



Der ärztliche Bereitschaftsdienst kann leider nicht veröffentlicht werden, da der Plan bis Redaktionsschluß nicht im Gemeindeamt vorlag.

Information zur Wohnungsvergabe

Der Sozialausschuß hat am Montag, dem 23.03.92, die Wohnungen im Block 6, Schulstraße 31, vergeben. Leider konnten nicht alle Anträge berücksichtigt werden, da zu wenig 1- bzw. 2-Raum-Wohnungen zur Verfügung standen.

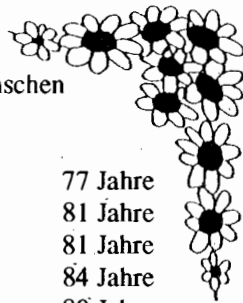
Der Sozialausschuß teilt der Bevölkerung von St. Egidien mit, daß noch eine 3-Raum Dachgeschoß-Wohnung mit 120 m² Wohnfläche zu vergeben ist. Der Quadratmeterpreis beträgt 6,40 bis 7,00 DM Kaltmiete.

Bewerbungen sind beim Gemeindeamt, Abt. Wohnungswesen einzureichen.

Vorsitzender d. Sozialausschubes
Dietmar Pohlers

Wir gratulieren

unsere älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit



Rudi Göpfert	16.04.1915	77 Jahre
Anna Schwabe	17.04.1911	81 Jahre
Gerhard Thost	19.04.1911	81 Jahre
Walter Reimann	20.04.1908	84 Jahre
Horst Walther	20.04.1912	80 Jahre
Magdalena Scheich	20.04.1922	70 Jahre
Johanna Jacobi	21.04.1911	81 Jahre
Elli Zenner	22.04.1911	81 Jahre
Hertha Bräuer	23.04.1916	76 Jahre
Ilse Richter	24.04.1911	81 Jahre
Gerhard Berthel	24.04.1920	72 Jahre
Fritz Trieder	27.04.1909	83 Jahre

Käthe Großmann	27.04.1921	71 Jahre
Hildegard Gröll	03.05.1919	73 Jahre
Wolfgang Wappler	03.05.1918	74 Jahre
Elli Ströher	07.05.1913	79 Jahre
Gudrun Süssmilch	07.05.1920	72 Jahre
Annemarie Franke	09.05.1913	79 Jahre
Marianne Bemerl	10.05.1921	71 Jahre
Marianne Walter	11.05.1919	73 Jahre
Wella Meier	13.05.1906	86 Jahre
Hans Freudenberg	14.05.1921	71 Jahre

Unsere Seniorengeburtstage

Jeden Monat lädt das Gemeindeamt zur Geburtstagsrunde der Senioren ein. Wer das 70. Lebensjahr vollendet und im Vormonat Geburtstag hatte, ist zu diesem Anlaß bei Kaffee und Kuchen in unserem denkmalgeschützten "Eulenhau" herzlich willkommen. Viele unserer älteren Bürger freuen sich über diese Einladung und folgen ihr gern.

So kann man gemeinsam sich wieder einmal über das Neueste unterhalten. Unser Bürgermeister, Herr Keller, berichtet darüber, was es in St. Egidien an aktuellen und wissenswerten Belangen gibt.



Die Geburtstagsfeier wird zur Freude aller von den Kindern des Kindergartens jeweils mit einem kleinen Programm umrahmt. Auf dem Foto sehen wir Frau List mit einem Teil der Kinder vom Kindergarten II.



Hier ein Blick auf die "Männer-Runde" während der Feier im Februar

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste April / Mai 1992

Sonntag, 26. April - Quasimonogeniti

9.00 Uhr Gottesdienst
10.30 Uhr Kindergottesdienst

Sonntag, 3. Mai - Misericordias Domini

9.00 Uhr Gottesdienst
10.30 Uhr Kindergottesdienst

Sonntag, 10. Mai - Jubilate

9.00 Uhr Gottesdienst mit Orchestermusik
es musiziert der Ernstthaler Instrumentenkreis
10.30 Uhr Kindergottesdienst

Sonntag, 17. Mai - Kantate

15.30 Uhr Gottesdienst
10.30 Uhr Kindergottesdienst



Vereinsmitteilungen

SSV St. Egidien / Sachsen e. V. - Vorstand -

Trainingszeiten der Sektionen der SSV ST. Egidien / Sachsen

Die einzelnen Übungsgruppen / Mannschaften / Kollektive der Sektionen der SSV St. Egidien führen zu folgenden Zeiten ihr Training durch:

Montag

Kraftsport

Jahnhalle	Erw. /Jugend	10.00 - 12.00 Uhr
	Peter Hansel u. Mathias Köblitz	
Kraftsportr.	m.	14.00 - 21.00 Uhr
	Peter Hansel u. Mathias Köblitz	

Tischtennis

Jahnhalle	Altersgr. 11-12	16.30 - 17.15 Uhr
	Helmut Hopp	
Jahnhalle	Altersgr. 13-14	17.15 - 18.00 Uhr
	Frank Hoffmann	
Jahnhalle	Erwachsene	18.00 - 21.00 Uhr
	Helmut Hopp	

Kegeln

Kegelbahn	Erwachsene m.	16.30 - 19.00 Uhr
"Schöne Burg"	W. Süßemilch	
Kegelbahn	Erwachsene w.	19.45 - 22.00 Uhr
"Schöne Burg"	E. Wurzinger	

Dienstag

Faustball

Jahnhalle	Kind./Jugd.	17.00 - 18.30 Uhr
	U. Schott / Eidam	
Jahnhalle	Männer	18.30 - 21.00 Uhr
	M. Steinbach	

Kraftsport wie am Montag

Behinderten/Gesunh.Sp.

Jahnhalle	Erw.	15.30 - 16.30 Uhr
	R. Müller	

Kegeln

Kegelbahn	Erw. m.	19.30 - 22.00 Uhr
"Schöne Burg"	Fr. Böhne	

Mittwoch

Fußball

Jahnhalle	Kinder	14.15 - 15.30 Uhr
	Völkel / Schürer	
Jahnhalle	Knaben	15.30 - 17.00 Uhr
	Schulze / Winkler	
Jahnhalle	Schüler	17.00 - 18.30 Uhr
	Werner / U. Rabe	

Kraftsport

wie am Montag

Kegeln

Kegelbahn	Erw. m.	19.00 - 22.00 Uhr
"Schöne Burg"	Teubert	

Donnerstag

Fußball

Jahnhalle	Alte Herren	17.00 - 18.00 Uhr
Jahnhalle	Männer	18.00 - 20.00 Uhr
	Meister / Pfüller	

Volleyball

SchLturnhalle	Erw. m. / w.	19.00 - 21.30 Uhr
	Fischer / Lobe	

Kraftsport

wie am Montag

Kegeln

Kegelbahn	Erw. m.	16.00 - 19.00 Uhr
"Schöne Burg"	H. Hoyer	
Kegelbahn	Erw. w.	19.30 - 21.30 Uhr
"Schöne Burg"	R. Hoyer	

Freitag

Kegeln

Kegelbahn	Erw. m.	16.00 - 20.30 Uhr
"Schöne Burg"	D. Preuß bzw. P. Rabe	

Hallenradsport

Jahnhalle	Jgd. w.	18.00 - 19.00 Uhr
	Chr. Hanisch / U. Wienhold	
Jahnhalle	Erw. / Jgd. m.	19.00 - 21.00 Uhr
	G. Wienhold / Chr. Hanisch	

Kraftsport

wie am Montag

Volleyball

SchLturnhalle	Erw. m. / w.	19.00 - 21.00 Uhr
	Fischer / Lobe	

Sonnabend

Kraftsport

Jahnhalle	Erw. / Jgd. m.	10.00 - 12.00 Uhr
Kraftsp.-R.	Hansel / Brauer / Pallent	

Sonntag
Kraftsport

wie am Sonnabend

Die Trainingszeiten für Gymnastik / Turnen werden gesondert angegeben.

Interessenten für die jeweiligen Sportarten wenden sich bitte an die entsprechenden Trainer / Übungsleiter bzw. ein Mitglied der Sektionsleitung oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der SSV.

Wettkampfveranstaltungen der einzelnen Sportarten werden gesondert publiziert.

Die Bücherecke

Buchverkauf

Liebe Bürger von St. Egidien, interessieren Sie sich für historische Erzählungen, Sagen, Legenden und Kuriositäten aus unserem Landkreis Hohenstein - Ernstthal und unserem Ort St. Egidien?

Wenn ja, dann möchten wir Sie an das wunderschöne Buch

"Räuber, Hexen, Zauberer"

erinnern, welches zum Verkaufspreis von 14,80 DM in der Gemeindeverwaltung, Abt. Sozialwesen, erhältlich ist.

May
Sachbearbeiter



Sachliteratur - Biographien - Bildbände

Mehr Geld durch weniger Steuern - Steuertricks für Jedermann

4000 Vornamen aus aller Welt

Oma weiß es besser - Tips und Tricks aus Großmutter's Haushalt

Jackie und Joan Collins - Die Hollywood-Schwestern

Hildegard Knef - Bericht aus einem Leben

Romy Schneider - Bilder ihres Lebens (Bildband)

Ludwig II. Die dramatische Geschichte eines Märchenkönigs (Bildband)

Marc Chagall - Malerei als Poesie (Bildband)

Die großen Wunder dieser Welt (Bildband)

Flüsse und Seen in Deutschland - Der große ADAC Reise- und Freizeitführer (Bildband)

Hilfe führt über den Dialog



Beratung und Betreuung für Abhängige und deren Angehörige bei Problemen mit:

- Alkohol
- Medikamenten
- illegalen Drogen

Sind Sie dazu bereit! Wir helfen!

- Vermittlung und Überweisung zu Entwöhnungsbehandlungen
- Nachbetreuung in Einzelgesprächen oder auf Gruppenbasis

Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder Hilfe brauchen, wenden Sie sich bitte an unsere Suchtberatungsstelle Hohenstein-Ernstthal, Hermannstraße 30.

Beratung ist "fachkundige Partnerschaft auf Zeit"

Zu ihren Prinzipien gehören

- * eigenes Wollen des Rat- und Hilfesuchenden und seine aktive Mitarbeit
- * Verschwiegenheit des Beraters

Rätselecke

Waagrecht und senkrecht sind die fünfbuchstabigen Wörter gleichlautend.

1	2	3	4	5
2				
3				
4				
5				

1 Erlaß, 2 nord. Gott, 3 Vorsilbe: Innerhalb (lat.), 4 Frau-
enname, 5 Schweinefutter.

Auflösung der Rätsel des Vormonats:

1. 1 A; 2 LA; 3 ALE; 4 LADEN; 5 NAGEL; 6 ANLAGE; 7 ANKLAGE
2. Das Bett
3. In der Pfanne

Was sonst noch interessiert ...

Verbraucher-Tips

Sparen beim Bahnfahren

Sondertarife oft schwer durchschaubar

Autofahren ist nicht immer das reine Vergnügen: Wer täglich mit dem Kraftfahrzeug zum Arbeitsplatz oder gelegentlich in den Urlaub fährt, weiß von verstopften Straßen ein Lied zu singen. Und seit den jüngsten Steuererhöhungen, die die Kraftstoffpreise in die Höhe trieben, ist die Benutzung des Autos eher ein teurer Ärger als ein vergnüglicher Spaß. Die Bahn lockt deshalb mit günstigen Tarifen zum Umsteigen von der Straße auf die Schiene. Doch leicht macht sie es den Verbrauchern nicht.

"Wären die Sondertarife besser zu überblicken", so klagt man bei der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV), "dann wäre der Anreiz, das Auto stehen zu lassen, sicher größer als das zur Zeit der Fall ist." Tatsächlich kapituliert so mancher Reiselustige vor der Vielfalt von Sparpreisen, Supertarifen, Netzkarten, Monatstickets und Sparpässen, obwohl gerade diese Vergünstigungen das Bahnfahren attraktiv machen:

- Beispiel 1: der Sparpreis von 190 DM in der 2. Klasse und 285 DM in der 1. Klasse. Mit diesem Festpreis für Hin- und Rückfahrt reist man ab einer einfachen Entfernung von 419 km (415 km in der 1. Klasse) günstiger als zum Normalpreis - ein Angebot, das auch für Strecken im Bereich der Deutschen Reichsbahn gilt, sofern das Netz der Bundesbahn berührt wird. Allerdings gibt es dabei eine wichtige Bedingung: Die Rückfahrt kann frühestens am Samstag, der auf der ersten Geltungstag folgt, angetreten werden. Ist der ersten Geltungstag ein Samstag, kann sie schon am gleichen Tag erfolgen.
- Beispiel 2: der Super-Sparpreis von 140 DM in der 2. Klasse und 210 DM in der 1. Klasse. Mit diesem Festpreis für Hin- und Rückfahrt fährt man bereits ab einer einfachen Entfernung von 310 km günstiger als zum Normalpreis. Allerdings gilt der Super-Sparpreis nicht wie der Sparpreis an allen Tagen. Wer am Freitag oder Sonntag reisen will, kann ihn nicht in Anspruch nehmen.
- Beispiel 3: der Mitfahrer-Fahrpreis. Schon der erste Mitfahrer - und das kann auch ein Kind sein - erhält ab einer Entfernung von 101 km eine Ermäßigung auf die gemeinsame Hin- und Rückfahrt. Für mehr als zwei Personen gilt die Ermäßigung bereits ab 51 km. Die Mitfahrer-Ermäßigung steigt mit zunehmender Entfernung. Ab 198 km sind es 50 Prozent des Fahrpreises für Strecken der Bundesbahn. Gültig ist die Mitfahrerkarte ab 101 km einen vollen Monat lang.

Schon seit langem eingeführte Spezialtarife sind die Pässe für bestimmte Altersgruppen, deren Kauf für ein Jahr Ermäßigungen auf allen Strecken der Bundesbahn und der Reichsbahn ermöglicht. So verschafft der Junioren-Paß Jugendlichen zwischen 18 und 22 Jahren sowie Schülern und Studenten bis 26 Jahre eine Ermäßigung von 50 Prozent auf den normalen Fahrpreis. Kostenpunkt: 110 DM. Wer mindestens

60 Jahre alt ist, kann einen Senioren-Paß erwerben: den Senioren-Paß A, für den 75 DM zu bezahlen sind, der aber nicht an Freitagen und Sonntagen gilt, oder den Senioren-Paß B, der an allen Tagen gilt und 110 DM kostet. Unabhängig vom Alter sind der normale Familien-Paß für 130 DM und 50 Prozent Ermäßigung und der Familien-Paß für kinderreiche Familien (ab drei Kindern), den es sogar kostenlos gibt.



CMA Verbrauchertip ... aus deutschen Landen

Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft m.b.H.

Kein Ostern ohne Östereier

Der jahrhundertealte Streit, ob Ei oder Henne zuerst da waren, wird sicher noch Gelehrten generationen beschäftigen. Eins ist jedenfalls sicher: Die Hühner legen die Eier, ohne die keine Küche dieser Welt denkbar wäre. Für's Frühstück, für Süßspeisen, für Omeletts, Torten, Spiegel-, Rührei und Eier im Glas. Zum Binden, Lockern und Anreichern von Speisen. Ein unentbehrliches und dazu rundum gesundes Allzwecknahrungsmittel, das alljährlich buntbemalt - als Osterei Karriere macht. Da hat der Osterhase gleich mitgezogen. Aus gutem Grund: Beide - Ei und Hase - sind alte Symbole der Furchtbarkeit. Weshalb sie Ostern, am Neubeginn des Lebens in der Natur, stets als Duo auftreten. Das Ei - Symbol des Ursprungs allen Lebens - hat schon in der vorchristlichen Zeit eine Rolle gespielt. In der christlichen, vom 12. Jahrhundert an, wurde in der Kirche sogar ein Eiersegen erteilt.

Die Sitte Eier zu färben, stammt vermutlich aus der orthodoxen Kirche Griechenlands, deren Geistliche sie im 16. Jahrhundert in unsere Länder brachten. Sie zu bemalen, hat sich im Laufe der Zeit bis zu hoher Kunstfertigkeit entwickelt und sogar zu Kunstwerken, die ihren hohen Preis haben. Für den Ostertisch reicht zum Glück geringe Malbegabung aus, um ein deutsches Frisch-Ei in ein lustiges buntgefärbtes Ei zu verwandeln.

Entwickelt haben sich übrigens auch Spiele mit Eiern. Jedes Kind kennt den "Eierwettlauf", wobei man so schnell wie möglich ein rohes Ei auf einem Eßlöffel unversehrt über eine Strecke tragen muß. Ein Spiel fürs ganze Jahr.

An Ostern gebunden ist das "Eierkippen", das am Mittelrhein seinen Ursprung hat, die Gegner - jeder hat ein Osterei in der Faust, so daß die Spitze noch sichtbar ist - schlagen die Eier aufeinander. Bleibt die Schale intakt, dann hat man das angeknackete Ei des Gegners gewonnen. "Eierdotze" nennt man es anderwärts.



Deutschland - Blumenland

Tips

Schnittzeit

Im März sollten Sie bei einer Reihe von Zimmerpflanzen zur Schere greifen und die Triebe stutzen. Hibiskus und Schamblume bilden dann mehr neue Triebe mit reichem Blütenansatz; die Brunfelsie wächst anschließend üppiger, die Buntnessel verzweigt sich nach einem Rückschnitt, die Schönmalve wird durch das Stutzen ebenfalls buschiger.



Ruhepause

Pflanzen, die im Winter geblüht haben, brauchen jetzt eine Spezial-Behandlung. Bei der Amaryllis wird der welke Blütenstand abgeschnitten; die Pflanze selbst aber wird regelmäßig weitergegossen und gedüngt. Der Blattkaktus dagegen legt nach der Blüte eine strenge Ruhepause von vier Wochen ein: kaum gießen, abgeblühte Triebe abschneiden, umtopfen. Ähnliches gilt für den Weihnachtsstern: nach der Blüte auf etwa 15 cm zurückschneiden, trockener halten, umtopfen.

Zur Betreuung unserer Kunden suchen wir eine/n dynamischen

Anzeigen-Aquisiteur/in

(nebenberuflich) für alle Aufgaben im Verkauf und in der Beratung unserer Anzeigen-Kunden.

Vorkenntnisse im Anzeigengeschäft wären von Vorteil, sind aber nicht Bedingung, da wir Sie sorgfältig einarbeiten.

Interessant für uns sind Bewerber, die "Land und Leute" kennen, sicher auftreten und Gespür für werbliche Aufgaben haben.

Wenn Sie an weiteren Einzelheiten interessiert sind, teilen Sie uns bitte in einer schriftlichen Bewerbung Ihre bisherigen Tätigkeitsbereiche und kurz Ihre persönlichen Daten mit. Wir antworten Ihnen umgehend.

SECUNDO VERLAG

GmbH

Fachverlag für
öffentl. Mitteilungen
Agnes-Löscher-Str. 6
9800 Reichenbach

EIN SICHERES FUNDAMENT: DAS BAUKREDIT-PROGRAMM DER SPARKASSE

Kfz-Zulassungsservice im MAKLERBÜRO MÜLLER Versicherungen & Anlagen

Uwe Müller • Bahnhofstr. 11 • 0-9277 St. Egidien

Wir erledigen für Sie alle Vorgänge zur Umkennzeichnung, Neuanmeldung, Ummeldung, Wiedermeldung und Stilllegung Ihres Fahrzeuges.

Auch Berichtigung der Kfz-Papiere und Ausstellung von Kfz-Ersatzpapieren sowie Zuteilung von roten Kennzeichen.

Bei uns erhalten Sie auch MOPEDSCHILDER und DOPPELKARTEN.

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag 15.30 - 17.30 Uhr

Romantik-Urlaub,
wo Ungarn noch ungarisch ist:

Im Zigeunerwagen durch die Puszta!



1 Woche ab DM 700,-

Fordern Sie
Unterlagen
an bei:

Varga Tanya Kunpuszta 150
H-6041 Kerekegyháza

Anzeigen informieren